

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1915.

---

Inhalt: Nr. 28. Verordnung, weitere Bestimmungen zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und die Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau betr. S. 163.

---

## Nr. 28. Verordnung,

weitere Bestimmungen zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und die Hinausschiebung von Wahlen beim Bergbau betreffend;

vom 1. April 1915.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Knappschafts-Krankenkassen vom 10. August 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 372) gelten auch für Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Im Sinne dieser Vorschriften stehen den dem Deutschen Reiche geleisteten Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten diejenigen gleich, welche der österreichisch-ungarischen Monarchie geleistet werden.

§ 2. (1) Die Vorschrift des § 3 der Verordnung zur Erhaltung von Anwartschaften aus der knappschaftlichen Krankenversicherung und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Knappschafts-Krankenkassen vom 10. August 1914 (G.- u. V.-Bl. S. 372) gilt auch für diejenigen, welche zur Zeit ihres Eintritts in Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste für das Reich oder die österreichisch-ungarische Monarchie zwar gemäß § 65 des Knappschaftsgesetzes vom 17. Juni 1914 (G.- u.